

Allgemeine Lieferbedingungen der Frequentis Deutschland GmbH (Rev. 1.3)

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Frequentis Deutschland GmbH, mit Sitz in 63225 Langen, Ohmstraße 12 (nachfolgend „Frequentis“ genannt) gelten für die Lieferung und Leistungen der Frequentis und werden nachfolgend als „Allgemeine Lieferbedingungen“ bezeichnet. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen können durch Verweis zum Bestandteil von Angeboten, Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen gemacht werden.
- 1.2. Soweit in Angeboten, Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen zwischen Frequentis und dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten die Regelungen dieser Allgemeine Lieferbedingungen für sämtliche von Frequentis zu erbringenden Leistungen.

2. Begriffsdefinitionen

- 2.1. „Allgemeine Lieferbedingungen“ bezeichnet die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Frequentis.
- 2.2. "Angebot" oder „Frequentis-Angebot“ bezeichnet das Angebot oder den Vorschlag von Frequentis mit allen Anhängen, welches dem Kunden als Leistungserbringungsangebot von Frequentis vorgelegt wurde.
- 2.3. "Bestellung" und/oder „Vertrag“ bezeichnet den vom Kunden getätigten und von Frequentis angenommenen Kaufauftrag; die Bestellung und/oder der Vertrag muss sich auf das jeweilige Frequentis-Angebot und alle etwaigen vereinbarten Abweichungen davon beziehen. Ein solches Angebot einschließlich sämtlicher Anhänge, insbesondere der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen der Frequentis, ist integraler Bestandteil der Bestellung und/oder des Vertrages.
- 2.4. "Dokumentation" bezeichnet die Systemdokumentation, die dem Kunden von Frequentis gemäß der Bestellung und/oder des Vertrages zur Verfügung gestellt wird; sie ist in deutscher Sprache (bzw. und/oder nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Frequentis in englischer Sprache) zu liefern.
- 2.5. „Endabnahme“ oder „Site Acceptance Test“ oder „SAT“ bezeichnet die vom Kunden in Abstimmung mit und unter Teilnahme von Frequentis durchzuführende/n Prüfung/Test, deren Ziel der Nachweis ist, dass das aufgebaute System den in der Bestellung und/oder in dem Vertrag vereinbarten Anforderungen im Wesentlichen entspricht und in der realen Systemumgebung läuft.
- 2.6. "Endbenutzer" ist der Betreiber des Systems.
- 2.7. "Frequentis" bezeichnet die Frequentis Deutschland GmbH, mit Sitz in 63225 Langen, Ohmstraße 12, Deutschland sowie ihre Tochtergesellschaften, Konzernunternehmen, verbundenen und kontrollierten Unternehmen.
- 2.8. "Hardware" bezeichnet alle zu liefernden Komponenten der Hardware-Ausstattung.
- 2.9. „Katastrophaler Fehler“ bezeichnet einen systemimmanenten Fehler, der zu einem vollständigen Systemverlust führt. Das System ist nicht in der Lage seinen Zweck zu erfüllen. Wesentliche Teile des Systems sind betroffen und seine vereinbarungsgemäße Funktionsfähigkeit kann nicht gewährleistet werden. Es gibt keine Workarounds oder Back-Up Einrichtungen, um den Fehler des Systems zu kompensieren.

- 2.10. „Kritischer Fehler“ bezeichnet einen systemimmanenten Fehler, der zum Verlust wesentlicher Funktionen des Systems führt. Die Funktion des Systems ist erheblich beeinträchtigt. Das System ist nicht in der Lage seinen vereinbarungsgemäßen Zweck zu erfüllen, kann jedoch wiederhergestellt werden, entweder durch Re-Konfiguration des Systems oder durch die Verwendung von Workarounds oder Back-Up Einrichtungen.
- 2.11. "Kunde" oder „Käufer“ bezeichnet den Erwerber der Leistungen von Frequentis gemäß der entsprechenden Bestellung und/oder des entsprechenden Vertrages.
- 2.12. "Leistung" und/oder „Lieferung und Leistungen“ bezeichnet alle Hardware, Software und Dienstleistungen oder Teile davon, die von Frequentis an den Kunden gemäß der Bestellung und/oder des Vertrages geliefert werden.
- 2.13. "Leistungsbeschreibung" bezeichnet die Bedingungen, Normen und Verfahren, die sich auf die Erbringung der Lieferung und Leistung beziehen und von Frequentis und/oder dem Kunden, wie im Angebot oder seinen Anhängen detaillierter beschrieben, umzusetzen sind.
- 2.14. „Marginaler Fehler“ bezeichnet einen systemimmanenten Fehler, der zum Verlust unwesentlicher Funktionen des Systems Funktionen führt. Die Funktion des Systems ist teilweise beeinträchtigt. Die Fähigkeit des Systems seinen vereinbarungsgemäßen Zweck zu erfüllen ist zwar vermindert, kann jedoch mittels anderer Mittel aufrechterhalten werden.
- 2.15. "Partei" oder „Vertragspartei“ bezeichnet individuell Frequentis oder den Kunden; gemeinsam werden sie als "Parteien" oder "Vertragsparteien" bezeichnet.
- 2.16. "Software" bezeichnet die Maschinencode-Version der Software, die dem Kunden geliefert wird sowie die Software-Dokumentation und die Firmware.
- 2.17. "System" bezeichnet die miteinander integrierte und im Rahmen der Bestellung und/oder des Vertrages gelieferte Hardware und Software.
- 2.18. "Technische Daten" bezeichnet die Systemspezifikation und die Leistungsbeschreibung, die ggf. im Rahmen der Bestellung und/oder des Vertrages zwischen den Parteien einvernehmlich ausgehandelt und vereinbart sind sowie die zuletzt von Frequentis dem Kunden im Rahmen des Angebots gelieferte Produktbeschreibung.
- 2.19. „Vernachlässigbarer Fehler“ bezeichnet einen systemimmanenten Fehler, der zu keinem Verlust von Funktionen des Systems führt. Die Fähigkeit des Systems seinen vereinbarungsgemäßen Zweck zu erfüllen ist nicht beeinträchtigt.
- 2.20. „Werkabnahme“ oder „Factory Acceptance Test“ oder „FAT“ bezeichnet die von Frequentis durchzuführende/n Prüfung/Test, deren Ziel der Nachweis ist, dass das aufgebaute System den in der Bestellung und/oder in dem Vertrag vereinbarten Anforderungen im Wesentlichen entspricht.

3. Bestellung und Leistung

- 3.1. Die vom Kunden an Frequentis gesandte Bestellung bedarf der schriftlichen Annahme durch Frequentis, um in Kraft zu treten. Die Bestellung muss unter anderem den Preis, die Zahlungsbedingungen und die Lieferzeit angeben sowie eine Liste derjenigen Dokumente, die für die Bestellung gelten, einschließlich Rangfolge der mitgeltenden Dokumente. Sofern nicht anders vereinbart, haben die in der Bestellung festgesetzten

Allgemeine Lieferbedingungen der Frequentis Deutschland GmbH (Rev. 1.3)

besonderen Bedingungen Vorrang vor dem Angebot, den Technischen Daten und den vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen. Soweit im Einzelfall nichts anders vereinbart ist, haben die zwischen Frequentis und dem Käufer ausgehandelten und schließlich vereinbarten Änderungen Vorrang gegenüber den Ausschreibungsbedingungen und Ausschreibungsspezifikationen des Käufers. Etwaige Allgemeine Bedingungen des Käufers finden keine Anwendung, selbst wenn diesen nicht ausdrücklich durch Frequentis widersprochen wird.

3.2. Sofern in der Bestellung und/oder dem Vertrag nicht ausdrücklich anders angegeben, wird die von Frequentis gelieferte Software nicht an den Kunden verkauft, sondern im Einklang mit den nachstehenden Bedingungen lizenziert.

3.3. Die von Frequentis gemäß der Bestellung und/oder des Vertrages zu erbringende Leistung muss dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestellung entsprechen. Frequentis wird sich bei der Erbringung der Leistung an ihre Qualitätsstandards und ihre Normendokumente, Verfahren und Arbeitsmethoden halten.

4. Werkabnahme (FAT)

4.1. Frequentis führt für das System eine Werkabnahme (FAT) durch, sofern eine solche entweder vertraglich vereinbart oder von Gesetzes wegen geschuldet ist, deren Ziel der Nachweis ist, dass das aufgebaute System den in der Bestellung und/oder in dem Vertrag vereinbarten Anforderungen im Wesentlichen entspricht. Frequentis führt die entsprechenden Tests eigenverantwortlich durch. Der Kunde hat auf Nachfrage die Möglichkeit die gesamte Testphase auf eigene Kosten mitzuverfolgen.

4.2. Die Werkabnahme (FAT) des Systems wird gemäß der Leistungsbeschreibung durchgeführt. Eine erfolgreiche Werkabnahme (FAT) wird anhand der ausgewerteten Frequentis FAT Reports nachgewiesen. Nach erfolgreicher Werkabnahme (FAT) stellt Frequentis ein Werkabnahmezertifikat aus und unterzeichnet es ordnungsgemäß. Das von Frequentis unterzeichnete Werkabnahmezertifikat stellt einen vollen Beweis für die Werkabnahme (FAT) und das Recht von Frequentis zur Auslieferung der Leistung dar.

5. Lieferung, Risiko und Eigentumsübergang

5.1. Die Lieferung und Leistung wird von Frequentis gemäß dem in der Bestellung und/oder dem Vertrag vereinbarten Zeitplan erbracht. Eine rechtzeitige Umsetzung bzw. Erbringung der Lieferung und Leistung seitens Frequentis setzt die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen, insbesondere Mitwirkungsleistungen und Beistellungen des Kunden gemäß Bestellung und/oder Vertrag voraus, einschließlich der Bereitstellung aller Artikel, Dokumente und Genehmigungen, die der Kunde gemäß Angebot bereitstellen muss, aller für den Versand notwendigen Dokumente, ggf. behördlichen Genehmigungen zur Lieferung des Systems und der erbrachten Leistungen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

5.2. Als Versand- und Lieferbedingungen gilt EXW laut INCOTERMS 2020.

5.3. Aufgrund der derzeit unabsehbaren Situation auf dem Energie- und Rohstoffmarkt sowie aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erkennen beide Parteien an, dass Frequentis durch die jeweiligen

Auswirkungen betroffen sein kann und bei der Erfüllung der Verpflichtungen von Frequentis Schwierigkeiten auftreten können. Im Hinblick darauf, dass zugesagte Beschaffungsfristen derzeit außerordentlich lang sind oder sich als nicht verlässlich erweisen können oder sich kurzfristig ändern können, besteht in Bezug auf Lieferungen von Frequentis, bei denen Frequentis selbst von einer rechtzeitigen Belieferung abhängig ist, ein Risiko. Darüber hinaus kann es auch bei größter Sorgfalt und mit sorgfältiger Planung sein, dass Frequentis von Einschränkungen oder Aussetzungen der Energieversorgung betroffen ist. Aus diesen Gründen behält sich Frequentis das Recht vor, Termine für Lieferungen oder Leistungen zu verschieben, ohne dass dies als Vertragsverletzung im Sinn dieser Allgemeinen Lieferbedingungen anzusehen ist und ohne Übernahme einer Haftung für Schäden oder sonstige Mehrkosten, einschließlich pauschalierter Schadenersatzleistungen (Vertragsstrafen). Frequentis wird den Kunden in diesem Fall unverzüglich unter Angabe von Gründen informieren und - soweit es zu diesem Zeitpunkt möglich oder vorhersehbar ist - einen neuen Termin für die Lieferung oder Leistung bekannt geben.

5.4. Die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung geht gemäß den vereinbarten INCOTERMS auf den Kunden über. Das Eigentum und die Nutzungsrechte an der Leistung geht erst nach Zahlung des vollen Preises auf den Kunden über.

5.5. Verzug tritt ein, wenn die laut Zeitplan vereinbarten Termine, insbesondere der Termin für den Versand, schuldhaft überschritten wird.

5.6. Im Falle kundenseitigen Verzuges mit der Erfüllung einer oder mehrerer Beistellungen oder Mitwirkungspflichten aus der Bestellung und/oder dem Vertrag ist Frequentis berechtigt, zusätzlich zu allen anderen Rechten und Rechtsmitteln, die ihr im Rahmen der Bestellung, des Vertrages oder kraft Gesetzes zustehen, die Erbringung der Leistung auszusetzen und sämtliche Aufwände, die durch diese Nichterfüllung entstehen, einschließlich aller Aufwände für Rechtsstreitigkeiten und Anwaltskosten, dem Kunden in Rechnung zu stellen.

5.7. Die Bestellung und/oder der Vertrag und die daraus erwachsenden Lieferungen unterliegen der Erteilung der erforderlichen Ausfuhrlizenzen. Frequentis wird alle angemessenen Anstrengungen zur Einholung dieser Lizenzen unternehmen; der Kunde muss auf Anforderung von Frequentis unverzüglich die erforderlichen Unterlagen bereitstellen sowie Frequentis bei der Einholung der erforderlichen Lizenzen unterstützen. Frequentis lehnt jede Verantwortung oder Haftung ab, falls eine benötigte Lizenz nicht erhalten werden kann. Die im Angebot/in der Bestellung und/oder dem Vertrag angegebenen Lieferfristen beginnen mit der Erteilung aller erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen. Jede Wiederausfuhr der Waren bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Frequentis. Sofern nicht anders vereinbart, darf das System nicht in ein anderes Drittland als das im Angebot genannte wieder ausgeführt werden.

5.8. Wenn der Kunde seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, dem Vereinigten Königreich, Südkorea, Australien, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Island und Liechtenstein hat, darf der Kunde die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelieferten Waren, die in den Geltungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder Artikel 8g der

Allgemeine Lieferbedingungen der Frequentis Deutschland GmbH (Rev. 1.3)

Verordnung (EG) Nr. 765/2006 in der jeweils gültigen Fassung fallen, weder direkt noch indirekt, weder selbst noch über einen anderen Dritten, nach Russland oder Weißrussland verkaufen, exportieren, re-exportieren oder anderweitig zur Verwendung in Russland oder Weißrussland bereitstellen. Der Kunde verpflichtet sich zu demselben Verhalten für jegliche gelieferte Software oder sonstiges geistiges Eigentum im Zusammenhang mit diesen Waren. Der Kunde hat davon auszugehen, dass alles, was von Frequentis geliefert wird, unter diese Beschränkungen fällt, sofern Frequentis den Kunden nicht ausdrücklich über etwas anderes informiert. Es wird darauf hingewiesen, dass nahezu alle von Frequentis hergestellten elektronischen und informationstechnischen Geräte wie Netzwerkgeräte, Kameras, Server, PCs, CPUs, Speicher und aktive oder passive elektronische Komponenten diesen Beschränkungen unterliegen.

Der Kunde wird sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck dieses Punktes 5.8 nicht durch Dritte vereitelt wird, die weiter unten in der Handelskette stehen, einschließlich möglicher Wiederverkäufer. Der Kunde hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen Dritter, die weiter unten in der Handelskette stehen, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Punkt 5.8 vereiteln würden.

Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Punktes 5.8 durch Verschulden des Kunden stellt einen wesentlichen Verstoß gegen einen wesentlichen Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar, und Frequentis ist berechtigt geeignete Rechtsmittel einzulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

a) Kündigung der diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrundeliegenden Bestellung und/oder Vertrag; und

b) eine Strafe in Höhe von 10 % des Gesamtwerts der diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrundeliegenden Bestellung und/oder Vertrag oder des Preises der exportierten Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

6. Pflichten des Kunden

6.1. Der Kunde wird Frequentis bei der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen auf eigene Kosten und Gefahr unterstützen. Die Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch Frequentis ist abhängig von der ordnungsgemäßen und zeitgerechten Erbringung der Mitwirkungsleistungen und Beistellungen des Kunden. Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung oder Beistellung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, ist Frequentis für eine dadurch verursachte Einschränkung / Nichterfüllung / Verzögerung ihrer Leistungen nicht verantwortlich. Die hieraus entstandenen Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwand, Schäden, angemessene Änderung des Entgeltes) sind vom Kunden zu tragen. Vereinbarte Fristen verschieben sich zumindest um die Dauer der vom Kunden zu vertretenden Verzögerung und sind in Abhängigkeit der Verfügbarkeit der Ressourcen neu zu vereinbaren..

6.2. Sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung erfolgt und keine anderslautende Festlegung innerhalb des maßgeblichen Support Level getroffen wird, erfolgt die Installation der im Rahmen dieser Allgemeinen

Lieferbedingungen gelieferten Produkte durch Frequentis.

6.3. Der Kunde stellt sicher, dass Frequentis sämtliche für die Ausführung der Leistungen benötigten und angeforderten Informationen in der vereinbarten Form und in Übereinstimmung mit dem vereinbarten Zeitplan erhält. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine Frequentis gegenüber gemachten Angaben zutreffend und angemessen sind.

6.4. Der Kunde verpflichtet sich, bestimmte zumutbare Pflichten und Aufgaben auszuführen, deren Durchführung Frequentis in Reaktion auf Kundenanrufe anweisen kann, wie z.B., jedoch nicht ausschließlich Systemneustarts, Aufzeichnen von Fehlerinformationen, Durchführen ausführbarer Diagnostests, sofern verfügbar, und Durchführen von Betriebsbereitschaftsaufgaben.

6.5. Der Kunde ist stets dafür verantwortlich, Sicherheitskopien seines (seiner) Systems (Systeme) zu machen und deren Funktionsfähigkeit sowie die sämtlicher Notfall-Wiederherstellungsmaßnahmen zu prüfen.

6.6. Frequentis haftet nicht für Ausfälle oder Schäden durch beschädigte, geänderte, abgeänderte oder verschwundene Daten innerhalb von Kunden-Systemen oder für Ausfälle durch deren Wiederherstellung.

6.7. Der Kunde sorgt für die Arbeitsumgebung der Software (z.B. Hardware und Betriebssystem) entsprechend den Vorgaben von Frequentis.

6.8. Der Kunde unterstützt Frequentis bei der Auftrags Erfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten, Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt und an Spezifikationen, Tests usw. mitwirkt.

6.9. Der Kunde testet gründlich jede Software auf Fehlerfreiheit und Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung der Software beginnt. Dies gilt auch für die Software, die er im Rahmen der Nacherfüllung und der Wartung erhält.

7. Vorbereitung des Installationsorts, Installation und Endabnahme (SAT)

7.1. Frequentis führt für das System eine Endabnahme (SAT) durch, sofern eine solche vertraglich vereinbart oder von Gesetzes wegen geschuldet ist, deren Ziel der Nachweis ist, dass das aufgebaute System den in der Bestellung und/oder in dem Vertrag vereinbarten Anforderungen im Wesentlichen entspricht und in der realen Systemumgebung läuft.

7.2. Stellt eine von Frequentis zu erbringend Leistung einen Werkvertrag i.S.d. BGB dar und hat ein Werkvertrag mehrere, vom Kunden voneinander unabhängig nutzbare Einzelwerke zum Gegenstand, so werden diese Einzelwerke getrennt abgenommen.

7.3. Werden in einem Werkvertrag Teilwerke definiert, so kann Frequentis Teilwerke zur Abnahme vorstellen. Bei späteren Abnahmen wird nur noch geprüft, ob die früher abgenommenen Teile auch mit den neuen Teilen korrekt zusammenwirken.

7.4. Enthält der Vertrag die Erstellung eines Konzeptes, insbesondere für die Ausprägung, Änderung oder Erweiterung von Standardsoftware, kann Frequentis für das Konzept eine getrennte Abnahme verlangen, sofern eine Abnahme generell vereinbart wurde.

Allgemeine Lieferbedingungen der Frequentis Deutschland GmbH (Rev. 1.3)

- 7.5. Die Endabnahme (SAT) erfolgt am Installationsort des Systems im Anschluss an die Inbetriebsetzung durch Frequentis gemäß der Leistungsbeschreibung. Wenn nicht anders angegeben, muss der Kunde den Installationsort vorbereiten und das System in Übereinstimmung mit den Beschreibungen von Frequentis installieren, wie im Angebot oder seiner Dokumentation festgelegt. Frequentis ist berechtigt, die Vorbereitung des Installationsorts und die Systeminstallation beim Beginn ihrer Inbetriebnahmeaktivitäten zu überprüfen. Im Falle von Abweichungen wird Frequentis den Kunden informieren, und der Kunde muss die entsprechenden Korrekturen unverzüglich auf eigene Kosten durchführen.
- 7.6. Frequentis führt mit Unterstützung des Kunden die Aufsicht über die Installation und Inbetriebnahme des Systems zur Vorbereitung auf die Endabnahme (SAT), wie im Angebot beschrieben.
- 7.7. Die Endabnahme (SAT) wird durch den Kunden in Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung, in Abstimmung mit und unter Anwesenheit von Frequentis vorgenommen. Soweit nicht anders vereinbart, beginnt die Endabnahme sofort nach der Inbetriebnahme und dauert maximal fünfzehn (15) Werktage. Marginale und Vernachlässigbare Fehler berechtigen den Kunden nicht zur Ablehnung der Endabnahme (SAT). Solche Fehler werden im Vorortabnahmebericht erwähnt und von Frequentis im Rahmen der Gewährleistungsbedingungen während der Gewährleistungszeit innerhalb angemessener Zeit korrigiert. Soweit nicht anders vereinbart, werden Katastrophale und Kritische Fehler von Frequentis auf eigene Kosten behoben, bevor die Endabnahme (SAT) als erfolgreich gilt.
- 7.8. Nach erfolgreichem Abschluss der Endabnahme (SAT), welche durch die ausgewerteten Frequentis-Vorortabnahmeberichte belegt wird, unterzeichnen Frequentis und der Kunde durch ihre ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter ein Abnahmeprotokoll zum Zeitpunkt des Abschlusses der Endabnahme (SAT). Das Abnahmeprotokoll bezeichnet unter anderem die Endabnahme des Systems und den Beginn der Gewährleistungsfrist. Der Kunde hat vor Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls kein Recht, das System in Betriebseinsatz zu nehmen oder in sonstiger Weise zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen. Sofern der Kunde das System vor Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls in Betrieb nimmt oder in sonstiger Weise nutzt, gilt das System mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme/Nutzung als vom Kunden abgenommen, sofern während dieses Zeitraumes keine Katastrophalen oder Kritischen Fehler aufgetreten sind und von Frequentis die geschuldete Dokumentation an den Kunden ausgeliefert wurde, unabhängig davon, ob ein Abnahmeprotokoll unterzeichnet ist oder nicht. Ungeachtet dieser Regelung gilt das System auch dann vom Kunden als abgenommen, wenn der Käufer aus welchen Gründen auch immer das Abnahmeprotokoll nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach durchgeführter Abnahme unterzeichnet bzw. der erfolgreichen Abnahme nicht schriftlich widerspricht, sofern Frequentis ihn schriftlich unter Bezugnahme auf diese Bestimmung und Setzung einer angemessenen Frist zur Abgabe vorgenannter Erklärung auf die Konsequenzen der Unterlassung der Abgabe der Erklärung hingewiesen hat.
- 8. Preis und Zahlungen**
- 8.1. Der Vertragspreis für die Leistung, die Währung und die Termine der Bezahlung (vereinbarte Zahlungsmeilensteine) sind in der Bestellung und/oder dem Vertrag angegeben. Wurde nichts oder nichts anderes in der Bestellung und/oder in dem Vertrag vereinbart, gilt die jeweils gültige Preisliste von Frequentis. Sämtliche Zahlungen sind in EURO zu leisten.
- 8.2. Alle Preise verstehen sich basierend auf den vereinbarten INCOTERMS und ohne Skonto, Aufrechnungen, Gegenansprüchen oder Einbehaltungen jedweder Art. Jegliche Steuern, Abgaben, Zölle, Lizenzgebühren oder anderen Gebühren, die außerhalb Deutschlands verlangt werden können, sind nicht im Preis inbegriffen und müssen vom Kunden bei Fälligkeit gezahlt werden. In Fällen von Quellensteuer ist nur derjenige Betrag von Frequentis zahlbar, der von den deutschen Behörden im Einklang mit einem bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückerstattet werden kann. Im Falle einer Quellensteuer ist eine geeignete Lösung zu vereinbaren, die die Auswirkungen einer solchen Quellensteuer auf Frequentis minimiert. Der Kunde muss Frequentis benachrichtigen, sobald er erfährt, dass eine solche Steuer Anwendung finden kann, und Frequentis mit allen angemessenen Maßnahmen insbesondere die Zurverfügungstellung erforderlicher Daten unterstützen, die für die entsprechenden Behörden bereitzustellen sind, einschließlich des Nachweises der Zahlung einer solchen Quellensteuer.
- 8.3. Kosten der Anwendung jeglicher Normen, Vorschriften, technischen Anforderungen, speziellen Dokumentationen oder irgendwelcher spezifischen Typgenehmigungen im Land des Kunden, mit Ausnahme der in den technischen Daten oder dem Angebots ausdrücklich erwähnten, sind nicht im Preis inbegriffen und vom Kunden separat zu vergüten.
- 8.4. Sofern im Angebot, in der Bestellung und/oder dem Vertrag nicht abweichendes geregelt ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen: i) 30 % (dreißig Prozent) des Gesamtbestellwerts als Anzahlung bei der Annahme der Bestellung durch Frequentis, unmittelbar ab Ausstellungsdatum der Rechnung zahlbar; ii) 60 % (sechzig Prozent) des Gesamtbestellwerts bei Abschluss der Werkabnahme (FAT); und iii) 10 % (zehn Prozent) des Gesamtbestellwerts bei Abschluss der Endabnahme (SAT), jedenfalls aber spätestens sechs (6) Monate nach Abschluss der Werkabnahme.
- 8.5. Soweit nicht anderweitig vereinbart, enthält die Vergütung keine Aufwände oder Ausgaben für Reisen, Unterbringung oder sonstige Folgen von außerhalb des Firmengeländes von Frequentis zu erbringenden Leistungen. Diese werden dem Kunden wie angefallen oder gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste von Frequentis in Rechnung gestellt.
- 8.6. Die Preise für Einmalzahlungen als auch für wiederkehrende Zahlungen unterliegen der Inflationsanpassung gemäß den "Harmonisierten Verbraucherpreisindizes für den Euro-Raum", veröffentlicht von Eurostat unter <https://ec.europa.eu/eurostat/>. Falls die eigenen Kosten von Frequentis für Waren und/oder Arbeit jedoch stärker gestiegen sind, als es der Deckung durch den Index entspricht, ohne dass Frequentis für diese Kostensteigerung verantwortlich ist, so ist dies ebenfalls angemessen zu berücksichtigen, sodass die Preisanpassung auch die Indexänderung überschreiten

Allgemeine Lieferbedingungen der Frequentis Deutschland GmbH (Rev. 1.3)

kann. Der Referenzwert für Preisanpassungen ist der letzte Wert, der für den oben genannten Index in dem Monat vor Legung des Angebots veröffentlicht wurde, auf dem der Vertrag basiert. Die Anpassung erfolgt bei Rechnungsstellung der jeweiligen Zahlung entsprechend der Erhöhung der Indexzahl, die für den Monat vor Fälligkeit der jeweiligen Zahlung veröffentlicht wird, im Vergleich zum Referenzwert, sowie unter Berücksichtigung der oben genannten, durch den Index nicht abgedeckten Kostensteigerungen.

- 8.7. Zahlungen auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto müssen durch den Kunden spätestens innerhalb von dreißig (30) Tagen erfolgen, wobei Anzahlungen spätestens binnen zehn (10) Tagen zu leisten sind.
- 8.8. Erfüllt der Kunde aus Gründen, die nicht Frequentis anzulasten sind, die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht, so ist Frequentis berechtigt, unbeschadet aller sonstigen vertraglichen oder gesetzlichen Rechte dem Kunden die Leistungen bis zur Bezahlung der überfälligen Rechnungen auszusetzen, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe und zu den gesetzlichen Bedingungen, die im Niederlassungsland der Frequentis gelten, und für die Verspätung angefallene Kosten (z.B. Betriebskosten) in Rechnung zu stellen.

9. Änderungen der Leistung

- 9.1. Der Kunde kann zu jeder Zeit während der Bestellung und/oder dem Vertrag eine Änderung der Leistung verlangen. Erfordert ein Änderungswunsch eine umfangreiche Prüfung durch Frequentis, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist, so kann Frequentis hierfür eine zusätzliche Vergütung verlangen. Frequentis wird das Änderungsverlangen innerhalb angemessener Zeit prüfen. Erfordert der Änderungswunsch des Kunden eine Unterbrechung der Arbeiten, so kann Frequentis für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Vergütung sowie die entsprechende Erhöhung eines vereinbarten Festpreises verlangen, wenn und soweit die von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer der Frequentis nicht anderweitig sinnvoll eingesetzt werden konnten. Ausführungsfristen verlängern sich um die Anzahl der Kalendertage, an denen wegen des Änderungswunsches die vertraglichen Arbeiten unterbrochen werden müssen, sowie um eine angemessene Wiederanlaufzeit. Wenn der Änderungswunsch des Kunden für Frequentis akzeptabel ist, wird Frequentis dem Kunden die Auswirkungen der gewünschten Änderung auf die Durchführung der Leistung, die Preise und den Zeitplan schriftlich bekannt geben. Jede Änderung der Leistung muss schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Änderungen verändern die Bestellung und/oder den Vertrag nicht und machen sie/ihn nicht ungültig, es sei denn in den unterzeichneten Bestells- und/oder Vertragsänderungen wird etwas anderes angegeben.
- 9.2. Frequentis ist berechtigt, Änderungen der Leistung ohne vorherige Zustimmung des Kunden vorzunehmen, soweit Preis, Lieferzeit, Funktionalität und Leistung des Systems dadurch nicht negativ beeinflusst werden.

10. Gewährleistung

- 10.1. Frequentis haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel, sofern nicht Abweichendes vereinbart (insbesondere in Punkt 10.2). Frequentis gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Auftrages, insbesondere die Einhaltung der technischen Daten und Spezifikationen

sowie die Qualität und Zweckmäßigkeit der Lieferungen hinsichtlich Menge, Material, Konstruktion und Ausführung sowie der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (wie z.B. Dokumentation, Zeichnungen). Für die Rechtsmängelgewährleistung gilt ergänzend Punkt 15.

- 10.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei werkvertraglichen Leistungen zwölf (12) Monate ab dem Datum der Abnahme (sofern eine Abnahme vereinbart wurde) bzw. ab der Ablieferung und bei kaufvertraglichen Leistungen zwölf (12) Monate ab dem Datum der Ablieferung. Die Verkürzung der Gewährleistungsfrist gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Frequentis, arglistigem Verschweigen des Mangels, Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB.
- 10.3. Sollte das System während der Gewährleistungszeit nicht frei von Mängeln in Material oder Verarbeitung sein oder nicht im Wesentlichen in Übereinstimmung mit den technischen Daten arbeiten, wird Frequentis das defekte Teil oder die defekte Komponente des Systems nach eigenem Ermessen innerhalb angemessener Frist kostenlos reparieren oder ersetzen. Ersetzte Bauteile oder Baugruppen gehen ins Eigentum von Frequentis über.
- 10.4. Der Kunde hat auf eigene Kosten das defekte Teil oder die defekte Komponente an das bezeichnete Werk von Frequentis zu senden, und Frequentis wird auf eigene Kosten das reparierte oder ausgetauschte Teil bzw. die reparierte oder ausgetauschte Komponente an das Werk des Kunden zurücksenden.
- 10.5. Die oben genannten Gewährleistungsbedingungen gelten nicht im Falle eines Ausfalls aufgrund von natürlichem Verschleiß, kundenseitig gelieferter Ausstattung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung durch den Kunden oder Dritte, ungeeigneten Materialien für den Betrieb, üblicherweise nicht mit zum Einsatz von elektronischen Geräten gehörenden Einflüssen, eigenmächtigen Veränderungen oder Umbauten des Systems durch den Kunden oder Dritte, Kombination mit nicht im Lieferumfang enthaltener oder durch Frequentis genehmigter Software oder Hardware, oder falls das System nicht in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen Frequentis-Dokumentation gewartet und betrieben wird, es sei denn der Kunde weist nach, dass die entsprechenden Maßnahmen für den Mangel nicht ursächlich waren.
- 10.6. Die Gewährleistung betreffend Software wird nach freiem Ermessen von Frequentis entweder durch Remote-Login oder, falls erforderlich, vor Ort erfüllt. Korrekturen von Softwarefehlern durch Frequentis müssen unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Fehlers innerhalb einer angemessenen Zeit durchgeführt werden.
- 10.7. Mit Ausnahme katastrophaler und kritischer Fehler müssen Softwarefehler reproduzierbar sein, um von der Gewährleistung erfasst zu werden.
- 10.8. Der Gewährleistungszeitraum für ersetzte oder reparierte Teile ist die verbleibende Gewährleistungszeit des ersetzten oder reparierten Originalteils.
- 10.9. Soweit nach anwendbarem Recht zulässig, sind die hierin genannten Gewährleistung und Rechtsmittel exklusiv und ersetzen jegliche und alle weiteren Bedingungen, Zusicherungen und Rechtsmittel, ob ausdrücklich, konkludent (einschließlich solcher

Allgemeine Lieferbedingungen der Frequentis Deutschland GmbH (Rev. 1.3)

bezüglich der Verkäuflichkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck), gesetzlich oder anderweitig.

11. Ersatzteilversorgung, Nachlieferung

11.1. Frequentis ist verpflichtet, firmeneigene Ersatzteile von Frequentis für das System über einen Zeitraum von 5 (fünf) Jahren beginnend ab dem Zeitpunkt der Bestellung und/oder des Vertrages bereitzuhalten; Frequentis wird während dieses Zeitraumes alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um angemessene Ersatzteile von ihren Lieferanten zu liefern. Wenn Frequentis während dieses Zeitraums die Produktion von Ersatzteilen einstellt, muss Frequentis a) den Kunden darüber unterrichten und b) dem Kunden die Möglichkeit geben, solche Ersatzteile im Voraus zu kaufen oder c) für den Kunden erforderlichenfalls eine andere für beide Parteien akzeptable Lösung bereitstellen, die das System oder die Systeme voll funktionsfähig hält.

12. Haftung

- 12.1. Die Haftung der Frequentis sowie die Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruches soweit gesetzlich zulässig ausschließlich nach diesem Punkt 12.
- 12.2. Frequentis haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Frequentis, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Frequentis haftet auch unbeschränkt für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Frequentis, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 12.3. Für einfache Fahrlässigkeit haftet Frequentis nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, die für die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung grundlegend ist und auf deren Erfüllung der Kunde vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflicht“). In diesen Fällen ist die Haftung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 12.4. Bei einfacher Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung von Frequentis zudem insgesamt auf einen Maximalbetrag i.H.d. im Einzelvertrag festgelegten Kaufpreises (im Falle des käuflichen Erwerbs des Systems), Werklohnes (im Falle der werkvertraglichen Erstellung des Systems) oder der dienstvertraglichen Vergütung (im Falle einer Dienstleistung) bzw. der Servicevergütung für ein (1) Jahr (im Falle der Wartung oder Pflege des Systems) beschränkt.
- 12.5. In jedem Fall haftet Frequentis nicht für indirekte/mittelbare Schäden, Vermögensschäden und Mangelfolgeschäden sowie entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Verlust von Informationen oder Daten und dergleichen oder jegliche indirekten Schäden, Folgeschäden oder Verluste.
- 12.6. Der Kunde ist zur angemessenen Sicherung der mittels der Systeme verarbeiteten Daten nach dem aktuellen Stand der Technik, mindestens jedoch nach den Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnologie (<https://www.bsi.bund.de/>) verpflichtet. Im Falle der Vernichtung und/oder des Verlustes von Daten ist die Haftung der Frequentis auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Anfertigung von Sicherheitskopien durch den Kunden zu deren Rekonstruktion erforderlich gewesen wäre. Der Wiederherstellungsaufwand umfasst

die konkret für die Wiederherstellung der Daten angefallenen Zusatzkosten.

- 12.7. Im Übrigen ist die Haftung der Frequentis ausgeschlossen.
- 12.8. Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gemäß diesem Punkt 12 lassen die Haftung der Frequentis gemäß den zwingenden gesetzlichen Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, aufgrund des arglistigen Verschweigens eines Mangels sowie der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache unberührt.
- 12.9. Dieser Punkt 12 gilt auch zu Gunsten der Erfüllungsgehilfen der Frequentis.
- 12.10. Für alle Ansprüche gegen Frequentis auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem (1) Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf von fünf (5) Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Die Regelungen der Punkt 12.1 bis 12.3 dieses Absatzes gelten nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die abweichende Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (Punkt 10) bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.
13. Geistiges Eigentum
- 13.1. Alle geistigen Eigentumsrechte, insbesondere an Patenten und Gebrauchsmustern, Urheber-, Marken- und Geschmacksmusterrechten in der Hardware, Software und/oder Dokumentation, die sich aus der Bestellung und/oder dem Vertrag ergeben oder im Zusammenhang mit ihr/ihm entstanden sind, verbleiben stets bei Frequentis und/oder ihren Lieferanten und Lizenzgebern und/oder sonstigen berechtigten Dritten, dies gilt auch soweit die Hardware, Software und/oder Dokumentation durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden entstanden sind. Vorstehendes gilt entsprechend für alle sonstigen dem Kunden eventuell im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung einschließlich Nacherfüllung und Wartung überlassenen Hardware, Software und/oder Dokumentation.

14. Software-Lizenzen

- 14.1. Sofern nicht anders vereinbart, gewährt Frequentis mit vollständiger Bezahlung dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares, während der Lebensdauer des Systems gültige Lizenz, unter Ausschluss jeglicher kommerzieller Nutzung der Software die Software und Dokumentation zu dem Zwecke einzusetzen, seine internen Geschäftsvorfälle abzuwickeln und dazu die Software zu laden, auszuführen, zu speichern, anzuzeigen, zu kopieren (zum Laden, Ausführen, Speichern, Übermitteln oder Anzeigen). Die Software wird nur in einer (1) Installation produktiv genutzt. Eine Installation ist die Summe aller Komponenten, die mit mittelbar oder unmittelbar auf einen Satz Anwenderdatenbanken zugreifen oder mit einem Satz Anwenderdatenbanken interoperieren. Ein Satz Anwenderdatenbanken ist dadurch bestimmt, dass jede Datenbanktabelle nicht mehr als einmal enthalten ist. Der Kunde richtet mit der Software höchstens zwei (2) weitere Installationen zum Zwecke des laufenden Testens und der internen Schulung ein. Alle Datenverarbeitungsgeräte (z.B. Festplatten und Prozessoren) auf die die Software ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert wird, befinden sich in

Allgemeine Lieferbedingungen der Frequentis Deutschland GmbH (Rev. 1.3)

Räumen des Kunden und stehen in seinem unmittelbaren Besitz. Ein Rechenzentrumsbetrieb für Dritte ist nicht erlaubt. Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht, die Software von Frequentis, eingebetteten Code, Firmware oder Software von Drittanbietern revers zu assemblieren, zu dekompileieren, zu dekodieren, zu modifizieren, anzupassen, zu verbessern oder anderweitig zu übertragen, es sei denn, dies ist gesetzlich gestattet wie (z.B. nach § 69 e UrhG). In diesem Fall fordert der Kunde Frequentis schriftlich mit angemessener Fristsetzung auf, die zur Herstellung der Interoperabilität nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Erst nach fruchtlosem Fristablauf ist der Kunde in den Grenzen des § 69 e UrhG zur Dekompilierung berechtigt.

- 14.2. Die Nutzung erfolgt gemäß der festgesetzten Anzahl von Nutzern und Orten / Servern / Computerarbeitsplätzen, wie im Angebot bezeichnet. Der Kunde ist befugt, eine (1) Kopie der Software und Software-Dokumentation ausschließlich zu Datensicherungs-/Datensicherheitszwecken zu fertigen. Die Bedingungen der Bestellung gelten auch für solche Kopien.
- 14.3. Diese beschriebenen Nutzungsrechte gewähren dem Kunden keine Eigentumsrechte oder sonstigen Schutzrechte an der Software oder der Dokumentation. Die Software und die Dokumentation unterliegen dem Urheberrecht von Frequentis oder ihren Lizenzgebern. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Kunde nicht berechtigt, die Software oder die Dokumentation in irgendeiner Weise zu kopieren, zu übersetzen, weiterzugeben oder kaufmännisch zu verwerten, es sei denn, dies ist gesetzlich gestattet.
- 14.4. Das Recht, die Software von Drittanbietern zu verwenden, unterliegt den von diesen Drittparteien festgesetzten und von Frequentis weitergegebenen Bedingungen.
- 14.5. Die Software wird als Objektcode geliefert und wird nicht (vollständig oder teilweise) als Quellcode oder in Form anderer Materialien, aus denen der Quellcode abgeleitet werden kann, bereitgestellt.
- 14.6. Für den Fall des Erlöschens der Nutzungsrechte erklärt sich der Kunde bereit, unverzüglich alle Software von seinen Geräten zu entfernen und zusammen mit der Dokumentation auf eigene Kosten an Frequentis zurückzusenden. Zusätzlich muss er die Kopien zu Datensicherungs-/Datensicherheitszwecken und alle Informationen bezüglich der Software vernichten und Frequentis schriftlich mitteilen, dass diese Rückgabe und Vernichtung vollzogen sind, es sei denn, dies ist gesetzlich gestattet.
- 14.7. Erhält der Kunde von Frequentis weitere Kopien der Software (z.B. im Rahmen der Nachbesserung oder Wartung), die eine zuvor überlassene Software ersetzen, besteht das dem Kunden erteilte Nutzungsrecht ausschließlich in Bezug auf die jeweils zuletzt erhaltene Kopie der Software. Das Nutzungsrecht in Bezug auf die zuvor überlassene Kopie der Software erlischt, sobald er die Ersatzsoftware zur Nutzung auf Produktivsystemen implementiert. Jedoch darf er drei (3) Monate lang die neue Kopie der Software zu Testzwecken neben der alten produktiv genutzten Kopie der Software einsetzen.
- 14.8. Jede Nutzung der Software, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, bedarf der schriftlichen Zustimmung von Frequentis. Erfolgt die Nutzung ohne

diese Zustimmung, so stellt Frequentis als Schadenersatz den für die weitergehende Nutzung anfallenden Betrag laut ihrer aktuellen Preisliste in Rechnung. Die Geltendmachung eines höheren Schadenersatzes bleibt Frequentis vorbehalten.

- 14.9. Der Kunde ist verpflichtet, jede Veränderung, die seine Nutzungsberechtigung oder die Vergütung betrifft, Frequentis im Voraus schriftlich anzuzeigen und gegebenenfalls die schriftliche Zustimmung von Frequentis einzuholen.
- 14.10. Der Kunde gestattet Frequentis, jede Installation einmal pro Quartal zu vermessen, also die Übereinstimmung mit der bisherigen Bestellung und den vertraglichen Vereinbarungen festzustellen, den Wert nach der dann geltenden Preisliste der Frequentis zu berechnen und eine eventuelle Wertdifferenz nachzufordern.
- 14.11. Der Kunde darf Software, die er durch Kauf erworben hat (einschließlich der durch eventuelle spätere Zukäufe oder im Rahmen der Wartung erhaltenen Software), einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Software überlassen. Die vorübergehende oder teilweise Überlassung der Nutzung an Dritte oder die Überlassung der Nutzung an mehrere Dritte sind untersagt. Die Einschränkungen der vorgenannten Sätze 1 und 2 gelten auch für Unternehmensumstrukturierungen und Rechtsnachfolgen (z.B. nach dem Umwandlungsgesetz).
- 14.12. Die Weitergabe der Software bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung der Frequentis. Frequentis wird die Zustimmung erteilen, wenn der Kunde eine schriftliche Erklärung des neuen Nutzers vorlegt, in der sich dieser gegenüber Frequentis zur Einhaltung der für diese Software vereinbarten Regeln zur Einräumung des Nutzungsrechts verpflichtet, und wenn der Kunde gegenüber Frequentis versichert, dass er alle Software-Originalkopien dem Dritten weitergegeben hat und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat. Frequentis kann die Zustimmung verweigern, wenn die Nutzung der Software durch den neuen Nutzer ihren berechtigten Interessen widerspricht.
- 15. Verstöße gegen Patente/Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und andere Rechte**
- 15.1. Der Kunde wird (i) Frequentis unverzüglich schriftlich von jeglichen Geltendmachung von angeblichen Schutzrechtsverletzungen durch Leistungen von Frequentis benachrichtigt, von denen er Kenntnis hat; (ii) ohne Zustimmung von Frequentis keine Anerkennung einer Schutzrechtsverletzung durch Leistungen von Frequentis abgeben; und (iii) es Frequentis auf deren Verlangen und Kosten ermöglicht, alle Verhandlungen und Gerichtsverfahren wegen angeblicher Schutzrechtsverletzungen durch Leistungen von Frequentis durchzuführen und/oder zu begleichen, und dabei Frequentis jegliche angemessene Unterstützung bietet.
- 15.2. Die Rechtsmängelgewährleistung für Leistungen von Frequentis gilt nicht, sofern die Schutzrechtsverletzung oder angebliche Schutzrechtsverletzung durch den Einsatz der Leistung durch von Frequentis nicht zugelassene Ausrüstung oder von Frequentis nicht zugelassenes Material seitens des Kunden oder aufgrund von ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Frequentis durchgeführter Veränderung oder Modifikation der Leistung entstanden ist.

Allgemeine Lieferbedingungen der Frequentis Deutschland GmbH (Rev. 1.3)

- 15.3. Im Falle einer Verletzung von Patent-/Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Urheber- oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten zu irgendeiner Zeit betreffend zur Verfügung gestellte Teile oder vorgenommene Änderungen an dem System muss Frequentis während der Gewährleistungsfrist auf eigene Kosten und nach eigenem Ermessen (i) diese verletzenden Teile der Leistung entweder ändern, so dass sie keine Rechte mehr verletzen, ohne die Gesamtleistung des Systems zu beeinträchtigen; oder (ii) dem Kunden das Recht zur weiteren Nutzung der Leistung, die solche verletzenden Teile umfasst, verschaffen.
- 16. Höhere Gewalt**
- 16.1. Als höhere Gewalt im Sinne dieser Allgemeinen Lieferbedingungen gelten alle Ereignisse, die sich der Kontrolle einer Vertragspartei entziehen, insbesondere Krieg, Revolutionen, zivile Unruhen, Terrorakte, schwere Zerstörungen, Explosionen, Brände, Überschwemmungen, Unwetter, Erdbeben, Stromausfälle, Wasser- oder Rohstoffknappheit, Verknappung von Energieressourcen, Aussetzung oder Einschränkung der Energieversorgung, Epidemien, Quarantäne und sonstige Reisebeschränkungen, behördliche Maßnahmen, Export- und Importverbote und solche Beschränkungen, Embargos, allgemeiner Boykott in Bezug auf Produkte, die von Frequentis exportiert oder hergestellt werden, Streiks, Aussperungen oder Gerichtsverfahren, welche die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einer Vertragspartei behindern oder verhindern. Die Vertragsparteien vereinbaren weiter, dass Reisewarnungen einer staatlichen Behörde (z.B. des jeweiligen Außenministeriums) für die Ein- oder Ausreise in das Land bzw. aus dem Land von Frequentis und/oder in das Land bzw. aus dem Land des Kunden Hindernisse darstellen, die entsprechend als Umstände höherer Gewalt zu behandeln sind.
- 16.2. Ereignisse höherer Gewalt, welche die Leistung von Frequentis verhindern oder verzögern, gelten nicht als Vertragsverletzung im Sinn dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Wenn ein Ereignis höherer Gewalt für die Nichterfüllung oder Schlechterfüllung in diesem Sinn ursächlich ist, haftet eine Vertragspartei nicht für die Folgen dieser Nichterfüllung oder Schlechterfüllung einer Verpflichtung, mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen, wofür höhere Gewalt nicht geltend gemacht werden kann.
- 16.3. Der Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt ist der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich (E-Mail ist ausreichend) mitzuteilen. Ebenso ist sie über die laufende Entwicklung der Situation, ihre Auswirkungen auf die Erfüllung im Sinn dieser Allgemeinen Lieferbedingungen und die von der betroffenen Vertragspartei ergriffenen Maßnahmen regelmäßig zu informieren. Die Frist für die Erfüllung der Verpflichtungen, die aufgrund von höherer Gewalt nicht erfüllt werden konnten, wird entsprechend verlängert, unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit.
- 17. Kündigung aus wichtigem Grund**
- 17.1. Sofern nicht anders vereinbart, kann jede Vertragspartei die Bestellung und/oder den Vertrag im Falle eines der folgenden Ereignisse ganz oder teilweise aus wichtigem Grund kündigen, sofern der kündigenden Vertragspartei aus diesem Grund ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist:
- a) wesentliche Pflichtverletzung durch die andere Vertragspartei, sofern dieser wesentlichen
- Pflichtverletzung abgeholfen werden kann und die andere Vertragspartei nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Mitteilung (Angabe der wesentlichen Pflichtvertragsverletzung und Forderung von Abhilfe) abhilft, bzw. nach einer solchen Mitteilung, falls dieser wesentlichen Pflichtverletzung nicht abgeholfen werden kann; oder
- b) Konkursbeschluss, Bankrott, Liquidation oder Vergleichsverfahren betreffend die andere Vertragspartei nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung bezüglich eines solchen Ereignisses.
- 17.2. Im Falle kundenseitiger Kündigung gemäß den in Punkt 17.1 festgelegten Bedingungen muss der Kunde nach eigenem Ermessen entweder (i) die vertragliche Vergütung für die vor der Kündigung beendete und gelieferte Leistung zahlen und die Leistung behalten oder (ii) die Leistung an Frequentis zurückgeben, sofern eine Leistung überhaupt zurückgegeben werden kann. Frequentis muss sämtliche für nicht vom Kunden behaltene Leistungen erhaltenen Zahlungen zurückerstatten. Darüber hinaus kann der Kunde vorbehaltlich der Regelungen in Punkt 12 von Frequentis Erstattung aller aufgrund einer solchen Kündigung angefallenen Schäden verlangen.
- 17.3. Im Falle einer Kündigung durch Frequentis unter den in Punkt 17.1 festgelegten Bedingungen kann Frequentis nach eigenem Ermessen vom Kunden entweder (i) Zahlung des Vertragspreises für bereits gelieferten Leistung zuzüglich aller Frequentis und ihren Subunternehmern im Zusammenhang mit den zum Kündigungszeitpunkt nicht gelieferten Leistungen entstandenen direkten Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinnzuschlags oder (ii) Rückgabe aller oder eines Teils der gelieferten Leistung unter Rückerstattung der für diese Leistung erhaltenen Zahlungen an den Kunden verlangen. Darüber hinaus kann Frequentis vom Kunden Erstattung aller aufgrund einer solchen Kündigung angefallenen Schäden verlangen.
- 17.4. Jede Vertragspartei kann den Vertrag auf der Grundlage dieser Allgemeinen Lieferbedingungen mit einer Frist von 30 (dreißig) Tagen ganz oder teilweise schriftlich kündigen, wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als 180 (hundertachtzig) Tage andauert. Eine solche Kündigung wird nicht wirksam, wenn die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt innerhalb dieser Frist von 30 (dreißig) Tage nicht mehr gegeben sind. Im Fall einer Kündigung aufgrund höherer Gewalt muss der Kunde Frequentis den Vertragspreis für fertig gestellte Lieferungen und Leistungen sowie die angefallenen Material- und Arbeitskosten für die zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht fertig gestellten, aber begonnenen Lieferungen und Leistungen abzüglich der für diese Leistungen erhaltenen Zahlungen bezahlen und Frequentis hat diese bezahlten Lieferungen und Leistungen zu erbringen.
- 18. Vertraulichkeit und Datenschutz**
- 18.1. Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen von der anderen Vertragspartei zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse und vertraulichen Informationen zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln und sie Dritten nicht zugänglich zu machen. Mitarbeiter von Unternehmen, die zur Frequentis-Gruppe gehören, sind keine Dritten im Sinne dieser Regelung. Zu den Betriebsgeheimnissen von Frequentis gehören auch die Produkte und nach den vorliegenden Bedingungen erbrachte Leistungen.

Allgemeine Lieferbedingungen der Frequentis Deutschland GmbH (Rev. 1.3)

- 18.2. Der Kunde darf seinen Mitarbeitern und sonstigen Dritten Produkte nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnis erforderlich ist. Im Übrigen hält er alle Produkte geheim. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu Produkten gewährt, über die Rechte der Frequentis an den Produkten und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich auf die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht verpflichten.
- 18.3. Der Kunde verwahrt die Produkte – insbesondere ihm eventuell überlassene Quellprogramme und Dokumentationen – sorgfältig, um Missbrauch auszuschließen.
- 18.4. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die der empfangenden Vertragspartei bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies die empfangende Vertragspartei zu vertreten hat, oder die der empfangenden Vertragspartei von einem Dritten rechtmäßiger Weise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt bzw. überlassen werden oder die von der empfangenden Vertragspartei nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder die von der anderen Vertragspartei zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.
- 18.5. Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der einschlägigen Regelungen des Datenschutzrechts. Bei Bedarf, insbesondere im Falle der Auftragsdatenverarbeitung, werden die Parteien die Regelungen einvernehmlich in einer Anlage zur Bestellung vereinbaren.
- 19. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand**
- 19.1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sowie eine zwischen dem Kunden und Frequentis geschlossene Vereinbarung und ihr Inhalt unterliegen dem in Deutschland geltenden materiellen Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.
- 19.2. Für sämtliche durch oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Lieferbedingungen, der Bestellung und/oder einer geschlossenen Vereinbarung entstehende Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Frequentis vereinbart.
- 19.3. Sollten aus diesen Allgemeinen Lieferbedingungen und/oder aus Vereinbarungen zu ihrer Durchführung Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten entstehen, werden sich beide Parteien bemühen, diese zunächst auf gutlichem Wege beizulegen. Der Einigungsversuch gilt als gescheitert, sobald eine der Parteien dies der anderen Partei schriftlich mitgeteilt hat.
- 20. Sonstiges**
- 20.1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen, die Bestellung und/oder eine zwischen dem Kunden und Frequentis geschlossene Vereinbarung stellen die gesamte Vereinbarung und Übereinkunft zwischen den Parteien dar; sie enthalten alle Abreden, Regelungen und Bestimmungen, die von den Parteien bezüglich ihres Gegenstands vereinbart sind, und ersetzt alle vorherigen Vorschläge, Verträge und Verhandlungen, ob schriftlich oder mündlich, in Bezug auf denselben Vertragsgegenstand.
- 20.2. Jegliche Änderungen der Bestellung und/oder des Vertrages sind nur in Schriftform mit Unterzeichnung durch die bevollmächtigten Vertreter beider Parteien wirksam. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 20.3. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 20.4. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen, die Bestellung und/oder der Vertrag verpflichtet die jeweiligen Parteien und ihre Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger. Mit Ausnahme des Vorangegangenen können die hierin festgelegten Rechte und Pflichten ohne schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei nicht Dritten übertragen werden. § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 20.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ungültig, unwirksam, gesetzwidrig oder undurchsetzbar sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall sind Frequentis und der Kunde verpflichtet, die ungültige, unwirksame, gesetzwidrige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Langen, Oktober 2024

Frequentis Deutschland GmbH
Ohmstraße 12
63225 Langen, Deutschland
www.frequentis.com

Zuständiges Registergericht: AG Offenbach am Main
Handelsregisternummer: HRB 34963